

Unternehmensstrafrecht

Verbandssanktionengesetz auf der Zielgeraden

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 18.09.2020 trotz erheblicher Bedenken der Ausschüsse nur eher geringfügige Änderungen am Entwurf des Verbandssanktionengesetzes angeregt hat, hat die Bundesregierung nunmehr dem Bundestag unter dem 21.10.2020 den Regierungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt.

Erhebliche Bedenken der Bundesrats-Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss hatten in ihrer Ausschussempfehlung vom 08.09.2020 ([BR-Drs. 440/1/20](#)) die massive Kritik der Verbände und der Praxis an der beabsichtigten Schaffung eines Verbandssanktionengesetzes aufgenommen und dem Bundesrat empfohlen, den Gesetzentwurf insgesamt abzulehnen.

Die Empfehlung zur Generalablehnung des Verbandssanktionengesetzes erfolgte insbesondere aufgrund erheblicher Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit des Gesetzes. Nach Auffassung der beiden Ausschüsse genüge der Entwurf des Verbandssanktionengesetzes den Anforderungen an ein effektives und für die Verfolgungsbehörden handhabbares Unternehmenssanktionsrecht nicht. Die Ausschüsse befürchteten vielmehr eine „massive Überlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte und [...] eine Blockade der knappen Ressourcen der Justiz“ aufgrund der Einführung des Legalitätsprinzips (§ 3 Abs. 1 VerSanG-E), der durch eine rechtsstaatlich bedenkliche Möglichkeit zur Privatisierung der Ermittlungen im Sanktionsverfahren begegnet werden solle (§ 17 VerSanG-E). Hierbei handele es sich um einen „Tabubruch“ im Hinblick auf die dem hoheitlichen Handeln zuzuordnende Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften.

Neben der Generalablehnung enthielt die Ausschussempfehlung – hilfsweise – insgesamt 27 weitere Ziffern mit Prüfungs- und Änderungsvorschlägen zu spezifischen Regelungen des Entwurfs, etwa zur Frage der Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Sanktionen bei kleineren und mittleren Unternehmen, der Abkehr vom Legalitätsprinzip zugunsten eines eingeschränkten Opportunitätsmessens, der

Begrenzung der Haftung des Verbandes bei Organisationsmängeln auf objektiv und subjektiv pflichtwidriges, d.h. schuldhaftes Handeln der Leitungsperson sowie insbesondere die Streichung der beabsichtigten öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes (§ 14 VerSanG-E), das sog. „naming and shaming“.

Massive Kritik aus Nordrhein-Westfalen

Im Plenum des Bundesrats hat dann jedoch lediglich der nordrhein-westfälische Justizminister Peter Biesenbach das Wort ergriffen und für eine Ablehnung des Entwurfes geworben ([Link zur Rede](#)). Der vorliegende Gesetzentwurf, den die Bundesregierung „im Hau-Ruck-Verfahren durchzupeitschen versuche, [sei] zur Erreichung seiner hehren Ziele vollkommen ungeeignet“. Der Entwurf sei durch die Bundesregierung „am grünen Tisch“ erstellt worden, ohne die in der Justiz bestehenden Bedenken auch nur zur Kenntnis zu nehmen.

Der Entwurf sei nicht nur untauglich, sondern schädlich. Einerseits führe die Einführung des Legalitätsprinzips dazu, dass die Staatsanwaltschaften gezwungen würden, eine Vielzahl dysfunktionaler Verfahren einzuleiten, „die am Ende ausgehen wie das Hornberger Schießen“. Andererseits sei die beabsichtigte „Privatisierung der Ermittlungen“ nicht nur rechtsstaatlich bedenklich, sondern zwingt die Unternehmensleitung auch dazu, zu einem gesellschaftsrechtlich unvertretbar frühen Zeitpunkt darüber zu entscheiden, ob eine verbandsinterne Untersuchung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden solle; „Geschäftsleiter haben bei unternehmerischen Entscheidungen auf der Grundlage angemessener Informationen zu entscheiden. Ob Kooperation oder engagierte Verteidigung dem Unternehmen besser dient, kann eine

sehr heikle Frage sein. Trifft ein Geschäftsleiter die Entscheidung auf mangelhafter Informationsgrundlage gefährdet er damit sogar seinen eigenen Haftungsschutz.“ Eine Ausgliederung der Ermittlungen auf durch das Unternehmen beauftragte Rechtsanwälte widerspreche zudem der Pflicht der Strafverfolgungsbehörden zur Erforschung der materiellen Wahrheit, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht der Disposition des Gesetzgebers unterliege.

Stellungnahme des Bundesrats

Die – aus Sicht der Praxis – in hohem Maße berechtigte Kritik hat im Bundesrat jedoch keine Mehrheit gefunden, offensichtlich lag die Priorität der Parteien auf der unbedingten Durchsetzung des bereits im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Zieles einer stärkeren Sanktionierung von Unternehmen noch in dieser Legislaturperiode.

Ausweislich der Stellungnahme vom 18.09.2020 ([BR-Drs. 440/20](#)) hat der Bundesrat lediglich noch Änderungsbedarf bei einigen wenigen Details angemeldet: So möge die Bundesregierung prüfen, inwieweit die vorgesehene Verbandsverantwortlichkeit und die Sanktionen auch für kleinere und mittlere Unternehmen verhältnismäßig erscheinen und insbesondere der Verfolgungsbehörde ein „Opportunitätsmessens“ eingeräumt werden könne. Sie möge die Haftung des Verbandes bei Organisationsmängeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E) auf den Fall objektiv und subjektiv pflichtwidrigen, d.h. schuldhaften Handelns der Leitungsperson (Ziff. 4 der Stellungnahme) beschränken sowie die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (§ 14 VerSanG-E) streichen. Schließlich solle die Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von zwei auf drei Jahre verlängert werden.

Weg frei für ein „Unternehmensstrafrecht“ in Deutschland

Nur gut einen Monat nach der heftigen Kritik im Bundesrat, von der allerdings nur wenige Kritikpunkte ihren Weg in die Stellungnahme des Bundesrates gefunden haben, hat die Bundesregierung auch diese Kritikpunkte „vom Tisch gewischt“ und dem Bundesrat unter dem 21.10.2010 einen mehr oder weniger unveränderten Regierungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt (BT-Drs. 19/23568).

Zwar werde das eine oder andere Detail noch

„geprüft“, an den wesentlichen, vom Bundesrat kritisierten Regelungen halte die Bundesregierung jedoch fest, insbesondere an der Einführung eines strikten Legalitätsprinzips, das die Ermittlungsbehörden zur Aufnahme von Ermittlungen gegen die Verbände zwingt und zu einer „intensiveren Verfolgung von Fällen von Unternehmenskriminalität“ führe. Ebenso halte man an der Regelung zur Veröffentlichung von Verurteilungen („naming & shaming“) fest. Schließlich trage bereits der bisherige Entwurf den Belangen von kleineren und mittleren Unternehmen Rechnung.

Damit dürfte der Weg für eine Verabschiedung des Gesetzes und damit für eine grundlegende Neuregelung des Verbandssanktionenrechts noch in dieser Legislaturperiode frei sein. Ob im Rahmen des weiteren parlamentarischen Verfahrens noch substantielle Bedenken geltend gemacht werden (oder Gehör finden), darf vor dem Hintergrund der bestehenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag und dem anstehenden Bundestagswahlkampf bezweifelt werden.

Insolvenzstrafrecht Insolvenzrechtliche Antragspflichten in Zeiten der Corona-Epidemie

Nach § 15a Abs. 4 Nr. 1 der Insolvenzordnung macht sich strafbar, wer als Unternehmensführer bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig stellt.

Nach der bisherigen Gesetzeslage (Covid-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetz, rückwirkend in Kraft seit 01.03.2020) war die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a Abs. 1 der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Dies galt sowohl für den Insolvenzgrund der Überschuldung (§ 19 InsO) als auch für den der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO).

Eingeschränkte Antragspflicht

Durch die noch andauernde Corona-Krise soll den Unternehmen auch weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote und im Rahmen außergerichtlicher Verhandlungen zu sanieren und zu finanzieren. Nach dem Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes vom 25.09.2020 ist die Aussetzung der Antragspflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages nunmehr bis zum 31.12.2020 verlängert worden. Dies gilt aber nur (noch) für den Insolvenzgrund der Überschuldung. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ist ab dem 01.10.2020 (wieder) ein regulärer Insolvenzantrag innerhalb der 3-Wochen-Frist

des § 15a Abs. 1 InsO zu stellen. Bei zahlungsunfähigen Unternehmen sei nach Auffassung des Gesetzgebers die Krise bereits so weit vorangeschritten, dass die Unternehmen nicht mehr in der Lage seien, ihre laufenden Kosten und Verbindlichkeiten zu decken.

Risiken für Unternehmen

Die Änderung birgt erhebliche strafrechtliche Risiken. Durch die Differenzierung zwischen dem Insolvenzgrund der Überschuldung und der Zahlungsunfähigkeit ist die Geschäftsführung einer ständig zu aktualisierenden Prüfungspflicht über die aktuelle Wirtschaftslage des Unternehmens unterworfen. Ob im Einzelfall weiterhin eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht greift oder nicht, ist daher sorgfältig durch die Geschäftsleitung des betroffenen Unternehmens – ggf. unter Einholung externen Rechtsrats – zu prüfen.

6. EU-Geldwäscherichtlinie Die Geldwäsche als „All Crime Delikt“

Im Rahmen der Umsetzung der 6. EU-Geldwäsche-Richtlinie (2018/1673) hat die Bundesregierung am 14.10.2020 den Regierungsentwurf zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vorgelegt. Die 6. EU-Geldwäsche-Richtlinie legt Mindeststandards hinsichtlich der Strafvorschriften zur Geldwäschebekämpfung fest und ist bis 3.12.2020 in nationales Recht umzusetzen.

Inhalt der Richtlinie

Die Richtlinie sieht hierzu in Art. 2 nunmehr eine Erweiterung des Katalogs tauglicher Vortaten für eine Geldwäsche vor. Von den nationalen Geldwäschetatbeständen als „Vortat“ erfasst werden sollen danach „kriminelle Tätigkeiten“, d.h. jede Form der Beteiligung an Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind.

Der Geldwäschetatbestand des § 261 StGB in der aktuell geltenden Fassung sieht in Abs. 1

bereits einen Katalog von Straftaten vor, die Vortat einer Geldwäsche sein können. Hiervon umfasst sind bereits heute sämtliche Verbrechen unabhängig von der konkreten Art des Delikts.

Abschaffung des Vortatenkatalogs

Mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf will die Bundesregierung den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 StGB gänzlich abschaffen und künftig alle Taten, die zu rechtswidrig erlangten Taterträgen, Tatprodukten, bzw. an dessen Stelle getretene andere Vermögensgegenständen geführt haben, als taugliche Vortaten der Geldwäsche ansehen (§ 261 Abs. 1 RegE). Hiermit geht die Bundesregierung ohne Not deutlich über die in der 6. EU-Geldwäscherichtlinie definierten Mindeststandards hinaus. Hinzu kommt, dass – trotz dieser Erweiterung des Vortatbegriffs – auch die leichtfertige Geldwäsche weiterhin strafbewehrt sein soll (§ 261 Abs. 6 RegE), obwohl das BMJV in seinem Re-

ferentenentwurf hiervon zunächst noch ausdrücklich Abstand genommen hatte, um eine Ausuferung des Anwendungsbereichs in der Praxis zu verhindern.

Wesentliche Kritikpunkte

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Reform des § 261 StGB ist insbesondere unter zwei Aspekten kritisch zu sehen:

Einerseits ist durch die Abschaffung des Vortatenkatalogs und die damit verbundene Ausdehnung der Geldwäschestrafbarkeit zu befürchten, dass auch alltägliches Verhalten kriminalisiert werden könnte. Der Kerngedanke der Geldwäschestrafbarkeit, nämlich die Verfolgung der organisierten Kriminalität, tritt hierdurch in den Hintergrund.

Andererseits wird in nicht nachvollziehbarer Weise behauptet, dass ein „Erfüllungsaufwand“ für die Wirtschaft durch dieses Gesetz nicht

zu erwarten“ sei. Für Unternehmen hat der Entwurf jedoch erhebliche Konsequenzen im Bereich der Geldwäsche-Compliance. Eine wachsende Anzahl der Vortaten lässt auch die Menge der im Wirtschaftskreislauf vorhandenen potentiell inkriminierten Vermögenswerte ansteigen. Folglich werden u.a. die Maßstäbe an das Geschäftspartner-Screening künftig deutlich umfangreicher und strenger

ausfallen müssen. Dies führt zu einer Kultur des Misstrauens unter Geschäftspartnern, was einem guten Geschäftsklima nicht zuträglich ist.

Schließlich werden durch die Kombination der Abschaffung des Vortatenkatalogs auf der einen und dem Festhalten an der Strafbarkeit des leichtfertigen Handelns auf der anderen

Seite auch die ohnehin bereits chronisch überlasteten Strafverfolgungsbehörden mit einer Vielzahl zusätzlicher Verfahren konfrontiert. Ob die Anpassungen – ohne die Schaffung zusätzlicher Stellen in der Justiz – tatsächlich zu der durch den Entwurf eigentlich beabsichtigten Stärkung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit von organisierter Kriminalität führt, darf daher bezweifelt werden.

Wettbewerbsregistergesetz Wettbewerbsregister startet Anfang 2021

Nachdem das Gesetz zur Einführung des Wettbewerbsregisters (WRegG) bereits am 29.07.2017 in Kraft getreten ist, soll das beim Bundeskartellamt als zuständige Registerbehörde geführte Wettbewerbsregister nunmehr „Anfang 2021“ an den Start gehen. Zuletzt hatte es Verzögerungen bei der technischen und organisatorischen Umsetzung sowie bei der Erarbeitung einer Rechtsverordnung, welche insbesondere die Einzelheiten der Datenübermittlung regeln soll, gegeben.

Inhalt des Wettbewerbsregistergesetzes

In das Wettbewerbsregister sollen gem. § 2 WRegG Unternehmen eingetragen werden, aus denen heraus bestimmte Wirtschaftsdelikte (u.a. Steuerhinterziehung, (Subventions-) Betrug, Korruptionsdelikte, wettbewerbsbeschränkende Absprachen) begangen wurden. Eintragungsfähig sind rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle

sowie rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, soweit diese das Unternehmen oder dessen Verantwortliche betreffen (insb. §§ 30, 130 OWiG).

Öffentliche Auftraggeber sind gem. § 6 WRegG grundsätzlich zum Abruf der Daten aus dem Wettbewerbsregister berechtigt und im Falle der Vergabe eines öffentlichen Auftrages in Höhe von mindestens 30.000 EUR hierzu sogar vor Auftragserteilung verpflichtet. Bei bestimmten Wirtschaftsstraftaten besteht überdies die Pflicht, das betreffende Unternehmen aus dem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen. Obgleich etwa Kartellrechtsverstöße sowie Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder das Mindestlohngesetz an sich lediglich fakultative Ausschließungsgründe darstellen, wird insbesondere eine Eintragung solcher Delikte vermutlich regelmäßig zu einem Ausschluss

des Unternehmens aus dem Vergabeverfahren führen und kann gerade für Unternehmen, die von einer öffentlichen Auftragsvergabe abhängig sind, existenzbedrohlich sein.

Abwehr eines Registereintrags

Vor diesem Hintergrund muss bei der strafrechtlichen Vertretung von Unternehmen, neben der Verhinderung der Verhängung einer Geldbuße, stets auch der Fokus auf die Abwehr einer womöglich drohenden Eintragung in das Wettbewerbsregister bzw. die Reduzierung der Eintragungsdauer gelegt werden. Die Frist zur Löschung beträgt – abhängig von Art und Schwere der Verfehlung – zwischen drei bis fünf Jahre (§ 7 WRegG). Allerdings kommt gem. § 8 WRegG unter bestimmten Umständen eine vorzeitige Löschung bei Durchführung von „Selbstreinigungsmaßnahmen“ durch das betroffene Unternehmen in Betracht, z.B. wenn Schadenswiedergutmachung geleistet oder umfassend mit den Ermittlungsbehörden kooperiert wurde und zudem Compliance-Maßnahmen zur Verhinderung gleichgelagerter Verstöße in der Zukunft getroffen wurden.

Neue Compliance-Pflichten für Unternehmen Referentenentwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG)

Am 26.10.2020 haben die Bundesministerien der Finanzen und der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) veröffentlicht. Der Entwurf sieht u.a. eine Änderung des Aktiengesetzes vor, nach der die Sorgfaltspflicht der Vorstandsmitglieder börsennotierter (Aktien-) Gesellschaften die Einrichtung eines im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems umfassen soll (§ 93 Abs. 1a AktG-E).

Gesteigerte Sorgfaltspflichten

Bereits heute bestehen derartige Sorgfaltspflichten für Vorstandsmitglieder von börsen- und nicht börsenorientierten Gesellschaften, wenn die Sachlage die Einrichtung erfordert. Für die Vorstandsmitglieder nichtbörsennotierter Unternehmen folgt die Pflicht zur Einrichtung entsprechender Systeme weiterhin aus der sie treffenden Sorgfaltspflicht nach § 93 Absatz 1 AktG. Für börsenorientierte Unternehmen soll das dahingehende Leitungsermessen des Vorstandes nun beschränkt werden. Diese müssen ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens wirksames und angemessenes System zum Risikomanagement errichten. Was angemessen und wirksam

ist, soll aber weiterhin dem Leitungsermessen des Vorstandes unterliegen. Damit verbleiben erhebliche Unsicherheiten für Unternehmen, denn was z. B. im Falle eines Compliance-Verstoßes retrospektiv von Behörden und Gerichten als angemessen und wirksam angesehen wird, ist fraglich. Von der Pflicht zur Einrichtung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems unberührt bleibt die Pflicht des Vorstands zur Einrichtung eines Compliance-Management-Systems.

Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Zudem hat nach dem Entwurf der Aufsichtsrat eines „Unternehmens von öffentlichem Interesse“ einen Prüfungsausschuss einzurichten, der mit Auskunftsrechten gegenüber der inter-

nen Revision oder ähnlichen Stellen im Unternehmen ausgestattet ist (§ 107 Abs. 4 AktG-E). Er hat sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbes. der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, zu befassen. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Eine vergleichbare Regelung wird auch im SE-Ausführungsgesetz eingeführt.

Unternehmensstrafrecht

Bußgeldbemessung bei DSGVO-Verstoß

Das Landgericht Bonn hat mit Urteil vom 11.11.2020 (29 OWi 1/20) das vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) gegen die 1&1 Telecom GmbH wegen Verstoßes gegen die DSGVO zunächst auf 9,55 Mio. EUR festgesetzte Bußgeld auf 900.000 EUR herabgesetzt.

Nach Ansicht des BfDI gewährleiste die bloße Abfrage von Name und Geburtsdatum zur Authentifizierung eines Kunden keinen ausreichenden Schutz für die Daten im Callcenter. Die insoweit erfolgte Herausgabe von Kundendaten (an Dritte) stelle einen grob fahrlässigen Verstoß gegen Art. 32 Abs. 1 DSGVO, der mit einem Bußgeld i.Hv. 9,55 Mio. EUR zu ahnden sei.

Im Einspruchsverfahren hat das LG Bonn nunmehr festgestellt, dass das Bußgeld zwar dem Grunde nach rechtmäßig, jedoch der Höhe

nach herabzusetzen sei. Kritisiert wurde insbesondere, dass ein rein umsatzorientiertes Bußgeldkonzept wesentliche Bußgeldbemessungsaspekte außer Acht lasse. Der Umsatz könne zwar Orientierungspunkt für die Höhe des Bußgelds sein, allerdings seien die Schwere der Verletzung, die Art, Dauer und Wiederholung des Verstoßes sowie das Verhalten aufseiten des Unternehmens nach Bekanntwerden des Verstoßes und das Ergreifen von Compliance-Maßnahmen zukünftigen Verhinderung von gleichgelagerten Verstößen ebenfalls im Rahmen der Bußgeldbemessung ange-

messen zu berücksichtigen. Das Gericht hat weiter festgestellt, dass das Verschulden aufgrund der über Jahre durch die zuständigen Datenschutzbehörden unbeanstandet gebliebenen (Authentifizierungs-) Praxis als gering anzusehen sei. Daher habe das notwendige Problembewusstsein aufseiten des Unternehmens gefehlt. Ferner liege – auch nach Ansicht des BfDI – lediglich ein geringer Verstoß vor, da es insbesondere nicht zur massenhaften Herausgabe von Daten an Nichtberechtigte habe kommen können.

Steuerstrafrecht

Einziehung bei einer Umsatzsteuerhinterziehung

Der BGH hat bei der Einziehung (§§ 73 ff. StGB) das „erlangte Etwas“ bei einer Umsatzsteuerhinterziehung durch den unberechtigten Vorsteuerabzug aus einer Scheinrechnung konkretisiert (Beschl. v. 05.06.2019 - 1 StR 208/19). Demnach könne auch die verkürzte Steuer als ersparte Aufwendung einen Vermögensvorteil darstellen, welcher der Einziehung unterliege. Eine offene Steuerschuld würde jedoch nicht stets einen Vermögensvorteil

begründen. Maßgeblich sei, dass sich die Steuerersparnis wirtschaftlich im Vermögen niederschlage. Nach diesen Grundsätzen habe der Scheinrechnungsaussteller keinen Vermögensvorteil erlangt. Dieser sei zwar gemäß § 14c Abs. 2 S. 2 Alt. 2 UStG Steuerschuldner, die nicht angemeldete Steuer würde sich aber nicht in seinem Vermögen widerspiegeln. Das Entstehen der Steuerschuld knüpfe nicht an einen tatsächlichen Umsatz an, sondern an

den mangels Leistungsaustauschs unberechtigten Steuerausweis. § 14c Abs. 2 S. 2 Alt. 2 UStG diene nicht primär der Steuererhebung, sondern sichere das Steueraufkommen und beuge einer Gefährdung durch Missbrauch des Vorsteuerabzugs vor. Ein tatsächlicher Vermögensvorteil trete erst bei dem Empfänger der Scheinrechnung ein, wenn dieser die ausgewiesene Umsatzsteuer unberechtigt als Vorsteuer (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG) geltend mache.

Steuerstrafrecht

Verlängerung der Verjährungsfristen bei Steuerstraftaten

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des am 30.06.2020 verkündeten „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ auch die steuerstrafrechtlichen Verjährungsfristen verlängert und die Einziehung auch von verjährten Steuerschulden ermöglicht. Die Änderungen betreffen eine Vielzahl von Strafverfahren, insbesondere die Strafverfolgung in Cum/Ex-Verfahren.

Die Verjährungsfrist für einfache Fälle der Steuerhinterziehung beträgt fünf Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB), für besonders schwere Fälle zehn Jahre (§§ 370 Abs. 3 S. 2, 376 Abs. 1 AO). Ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung wird unter anderem bei einem Steuerschaden von mehr als 50.000 EUR angenommen. Die Verjährungsfrist kann jedoch unterbrochen werden (zum Beispiel durch die Anordnung der Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder einer Durchsuchung) und beginnt dann von neuem (§ 78c Abs. 1,

3 S. 1 StGB). Bei Erreichen des Doppelten der gesetzlichen Verjährungsfrist, der sog. absoluten Verjährung, ist eine Strafverfolgung jedoch nicht mehr möglich (§ 78 c Abs. 3 StGB).

Für die Fälle der besonders schweren Steuerhinterziehung verlängert der neu eingefügte § 376 Abs. 3 AO abweichend von § 78c Abs. 3 S. 2 StGB nunmehr die absolute Verjährungsfrist von 20 auf 25 Jahre. Eine weitere Verlängerung auf 30 Jahre ist möglich, wenn Anklage erhoben und das Hauptverfahren beim Landgericht eröffnet worden ist (§ 376 Abs. 1 2. HS AO, § 78b Abs. 4 StGB).

Darüber hinaus regelt der neue § 375a AO, dass das Erlöschen eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis durch Verjährung (§ 47 AO) der Einziehung (§§ 73 ff. StGB) nicht entgegensteht. Bislang betrifft dies lediglich die Steueransprüche, die bis zum 01.07.2020 noch nicht verjährt waren (Art. 97 § 34 EGAO).

Der Bundesrat und die Bundesregierung befürworten jedoch, die Einziehung auch bezüglich bereits verjährter Ansprüche zu ermöglichen (BT-Drucks. 19/23551).

Impressum

V.i.S.d.P.: RA Sven Diener (Schriftleitung)

Hrsg.: VBB Rechtsanwälte
Königsallee 74, 40212 Düsseldorf
Tel. +49 (0) 211 - 36 777 0
Fax+49 (0) 211 - 36 777 36
news@wirtschaftsstrafrecht.de

Newsletter abbestellen, Adresse ändern?

Eine Nachricht per Fax oder per E-Mail genügt.

Haftungsausschluss: Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden.